

Sachverhalte Fall 12–13 (§§ 222, 223 ff. StGB)**Fall 12**

Hausbesitzerin A hebt auf ihrem Grundstück eine Baugrube aus, die sich mit Grundwasser füllt. Obwohl sie gelegentlich Kinder aus der Nachbarschaft auf dem Grundstück spielen sieht, bleibt der Eingang zum Grundstück unversperrt. A beschränkt sich darauf, eine Tafel mit dem Inhalt „Betreten des Grundstücks verboten“ aufzustellen. Als der Nachbarsjunge J einen kurzen Augenblick unbeaufsichtigt ist, begibt er sich an den Rand der Baugrube, stürzt und ertrinkt in dem angesammelten Grundwasser.

Strafbarkeit der A gem. § 222 StGB?

Fall 13

Der breit gebaute G ist Türsteher einer Freiburger Diskothek. Seit Beginn seines Studiums besucht Student T jeden Mittwoch die Diskothek. Da die Temperaturen im Sommer auch zu nächtlicher Stunde noch beträchtlich hoch sind, erscheint T in Begleitung seines Kommilitonen M eines Abends in kurzer Hose vor der Diskothek. G verspottet T lautstark aufgrund dessen modischen Fehlgriffs und verwehrt ihm lachend den Eintritt. T, der sich nun unsterblich blamiert und ungerecht behandelt fühlt, sinnt auf Vergeltung. Gemeinsam mit M lauert er G wenige Stunden später auf dessen Heimweg in einer dunklen Gasse auf. Um eine offene und möglicherweise nachteilige Konfrontation zu vermeiden, schlägt T dem G von hinten mit einem Baseballschläger auf den Kopf. G sackt blutend zu Boden und ist gerade noch einmal mit dem Leben davongekommen.

Strafbarkeit des T gem. §§ 223, 224 StGB?